

<u>Jahrmarkttermine und</u> <u>Bewerbungsschlusstermine 2026</u>

	<u>Bewerbungsschluss</u>	
Tag:	Dienstag, den 10.02.2026 Dienstag, den 07.04.2026	!! <u>12. Dezember 2025</u> !!
	Dienstag, den 26.05.2026 Dienstag, den 28.07.2026 Dienstag, den 22.09.2026	27. März 2026
	Dienstag, den 03.11.2026 Dienstag, den 15.12.2026	11. September 2026
Zeit:	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr (vom 01.04. – 30.09.) 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr (vom 01.10. – 31.03.)	
Ort:	Friedrichstraße ab Schwarzenburgstraße/Auf dem Graben bis Torbrücke.	

Ihre Bewerbung kann auch für <u>alle Märkte</u> in einem Schreiben abgegeben werden bis 12.12.2025. Die Zuteilung erfolgt jeweils nach dem entsprechenden Bewerbungsschluss

Entgelte:

Standentgelt:

2,50 € für jeden angefangenen laufenden Meter

Stromkosten:

Beleuchtung / Wärme 7,00 €/pro Markttag Kühlgeräte / Starkstrom 10,00 €/pro Markttag

Mindestinhalt der Bewerbungen:

- Name und Betriebsbezeichnung
- Komplette Postanschrift
- genauen Artikelbeschreibung,
- Frontmeterlänge die Art der <u>Verkaufseinrichtung</u> (Fahrzeug, Anhänger, Stand oder sonstiges,
- Angaben zum Energiebedarf (Stromanschluss mit Differenzierung bezüglich Beleuchtung / Wärme- oder Kältegeräte/ Starkstrom),
- Telefonnummer, evtl. Handy-Nummer (für kurzfristige Rückfragen hilfreich), Fax-Nummer
- E-Mail-Adresse
- bewerben Sie sich nur für Termine, an denen Sie teilnehmen können.

Postanschrift: Stadtverwaltung Balingen

Amt für öffentliche Ordnung

Friedrichstraße 67 72336 Balingen

Fax Nummer: 07433 / 170-352

E-mail ordnungsamt@balingen.de

Unvollständige Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Ein Bewerbungsformular liegt bei. Es werden jedoch auch andere Formulare und Bewerbungen akzeptiert, sofern die notwendigen Angaben enthalten sind.

Die **Standplatzkosten und Stromkosten** werden mit der Zuteilung in Rechnung gestellt. Der Platz gilt als verbindlich zugesagt, wenn der Zahlungseingang bei der Stadtkasse verbucht ist. **Ist bis spätestens drei Wochen vor dem einzelnen Markttermin nicht bezahlt, wird der Platz anderweitig vergeben.**

Eine Rückzahlung von Standgeld erfolgt generell nicht. In begründeten Einzelfällen können bei rechtzeitiger Information der Marktverwaltung Ausnahmen zugelassen werden.